

# GEMEINDE BUCH AM ERLBACH LKR. LA BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

## "WA BERGWEG 2"

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates Buch am Erlbach vom 10.11.1992  
Der Entwurf Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3(2) BauGB  
vom 15.07.1992 bis 18.08.1992 im Rathaus der Gemeinde Buch a. E. öffentlich  
ausgelegt.

Buch a. E., 18.03.1998 1. Bürgermeister, 

Die Gemeinde Buch a. E. hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.03.1998  
den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB und gemäß Art.94 BayBO als Satzung  
beschlossen.

Buch a. E., 18.03.1998 1. Bürgermeister, 

Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom ..... fristgerecht festge-  
stellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung dieses Be-  
bauungsplanes nicht vorliegt (§11, Abs.1 BauGB, §1 Abs.2 BauGB).

Landratsamt Landshut, ..... Landshut, .....

Der Bebauungsplan "WA Bergweg 2" wurde am 18.03.1998 gemäß  
§12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienst-  
stunden im Rathaus Zimmernr. 3 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten  
und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§4, 214  
und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Buch a. E., 18.03.1998 1. Bürgermeister, 

BBP  
GOP

**BOB** BUREAU FÜR ORTS- UND BAUPLANUNG  
BERT OBERMAYER REG.BAUMSTR.  
DIPLOMINGENIEUR ARCH. U. BAUINGENIEURWESEN  
KIRCHGASSE 10 84172 BUCH AM ERLBACH  
TEL. 08709/2408 FAX. 08709/ 3688

Buch am Erlbach, den 17.Juni 1997 (Entwurf)  
16. Sept. 1997 (Anzeigefassung)  
17. März 1998

"WA BERGWEG 2"

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates Buch am Erlbach vom 10.07.1992  
Der Entwurf Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3(2) BauGB  
vom 15.07.1992 bis 18.08.1992 im Rathaus der Gemeinde Buch a. E. öffentlich  
ausgelegt.

Buch a. E., 18.03.1998 1. Bürgermeister, 

Die Gemeinde Buch a. E. hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.03.1998  
den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB und gemäß Art.94 BayBO als Satzung  
beschlossen.

Buch a. E., 18.03.1998 1. Bürgermeister, 

Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom ..... fristgerecht festge-  
stellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung dieses Be-  
bauungsplanes nicht vorliegt (§11, Abs.1 BauGB, §1 Abs.2 BauGB).

Landratsamt Landshut, ..... Landshut, .....

Der Bebauungsplan "WA Bergweg 2" wurde am 18.03.1998 gemäß  
§12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienst-  
stunden im Rathaus Zimmernr. 3 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten  
und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214  
und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Buch a. E., 18.03.1998 1. Bürgermeister, 

BBP  
GOP

**BOB** BÜRO FÜR ORTS-UND BAUPLANUNG  
BERT OBERMAYER - REG.BAUMSTR.  
DIPLOMINGENIEUR ARCH. U. BAUINGENIEURWESEN  
KIRCHGASSE 10 84172 BUCH AM ERLBACH  
TEL. 08709/2408 FAX. 08709/ 3688

Buch am Erlbach, den 17.Juni 1997 (Entwurf)  
16. Sept. 1997 (Anzeigefassung)  
17. März 1998

# PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Buch am Erlbach erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 BauGB, Art. 91 BayBO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als Satzung:

## A. FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 GA Flächen für Garagen und Nebenanlagen

### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Wandhöhen an der Traufseite bei Wohngebäuden maximal 6,0m; die Wandhöhe wird bestimmt gem. Art.6, Abs.3, S.2 und 3 BayBO.
- 2.2 Wandhöhen an der Traufseite bei Garagen und Carports maximal 3,0m; die Wandhöhe wird bestimmt gem. Art.6, Abs.3, S.2 und 3 BayBO.
- 2.3 GR 190 qm max. zulässige Grundfläche überbaubar.

## 4. Baugestaltung

- 4.1 Die Baukörper sind mit Satteldach auszuführen, Dachneigung  $18^{\circ}$ – $48^{\circ}$ ,
- 4.2  Firstrichtung zwingend
- 4.3 Die Dachdeckung hat mit naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen.

## 5. Einfriedungen

- 5.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten, sie sind aus senkrechten Holzlatten und ohne Sockel herzustellen. Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.